



# Freundeskreis des Copernicus-Gymnasiums in Philippsburg e.V.



## Satzung

### §1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Copernicus-Gymnasiums in Philippsburg e. V.“.  
Er hat seinen Sitz in Philippsburg.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim Sekretariat des Copernicus-Gymnasiums Philippsburg.

### §2

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung einer dauernden Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern und den Freunden und Förderern der Schule;
- b) die Unterstützung des Gymnasiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- c) die Gewährung von Zuschüssen für
  1. die Anschaffung von Lern- und Ausbildungsmitteln durch die Schule,
  2. die Förderung kultureller Veranstaltungen,
  3. Landschulheimaufenthalte und Studienreisen von Schülern im In- und Ausland,
  4. Preise und Auszeichnungen an Schüler und Sonstige
- d) Berufs- und Bildungsberatung der Schüler der Schule.

### §3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Mitglieder des Vereins können ehemalige Schüler sowie alle Eltern von Schülern des Copernicus-Gymnasiums Philippsburg, darüber hinaus jede volljährige natürliche Person sowie Vereine und andere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern.

### §5

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Eintrittserklärung, welche der Annahmestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.  
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss, gegen welchen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig ist, und durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs beim Vorstand zu erklären.



# Freundeskreis des Copernicus-Gymnasiums in Philippsburg e.V.



## §6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist unaufgefordert an die Vereinskasse zu entrichten. Darüber hinaus sind Spenden neben der Beitragsleistung erwünscht und werden auch von Nichtmitgliedern gern entgegengenommen.

## §7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide entscheiden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## §8

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden statt. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung;
- b) die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl oder Abberufung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsmindestbeitrags;
- e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
- f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) die Beschlussfassung über die jährlich neu festzusetzende Höchstsumme bei der Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen, welche der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung tätigen kann.

## §9

Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der die Versammlung leitende Stellvertreter des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mindestens 14 Tage vor einer darüber abzuhaltenden Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen und allen Mitgliedern vorher mitgeteilt sein. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.



# Freundeskreis des Copernicus-Gymnasiums in Philippsburg e.V.



## §10

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Stellvertreter,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Schatzmeister,
- 5) dem jeweiligen Schulleiter des Copernicus-Gymnasiums Philippsburg oder einem Vertreter des Lehrerkollegiums,
- 6) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Philippsburg oder einem Vertreter aus der Verwaltung.
- 7) Es können bis zu 3 weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammen. Er ist zu berufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## §11

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und die Verhandlung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht hierüber vorzulegen. Entlastung erteilt ihm die Mitgliederversammlung.

## §12

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## §13

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Sachkosten des Copernicus-Gymnasiums Philippsburg mit der Auflage, es für Zwecke der Erziehung und Bildung für dieses Gymnasium zu verwenden.

Philippsburg, den 16.10.1980

geändert am 20.10.1981  
geändert am 23.09.1986  
geändert am 29.03.2001